

Aufgabe der Gerichte sein, es kommt aber darauf an, den notwendigen Beitrag mit höherer Wirksamkeit zu leisten. Bei der Festigung der Mietzahlungsdisziplin geht es daher vor allem darum, durch das systematische Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane, der Kommunalen Wohnungsverwaltungen, der Gerichte und aller gesellschaftlichen Kräfte im Wohnbereich und in den Betrieben die ganze Kraft der Gesellschaft zu nutzen, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Mietschuldnern zu schaffen und die Wirksamkeit des sozialistischen Rechtssystems insgesamt zu erhöhen. Das erfordert eine konsequente Anwendung des Rechts und eine stärkere Nutzung seiner Möglichkeiten, worauf bereits in der Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer am 24. Februar 1971/5/ hingewiesen wurde. Der hierzu von den Gerichten zu leistende Beitrag ist im Beschluß des Plenums vom 15. Dezember 1971 erfaßt.

Der Beschluß gibt eine konzentrierte, auf die entscheidenden Aufgaben beschränkte Darstellung. In den Grundsätzen der gerichtlichen Tätigkeit (Abschn. A) wird eindeutig von der Rechtsprechung und dem durch sie auf dem Gebiet des Mietrechts zu leistenden Beitrag ausgegangen. Die Bestimmung der Aufgaben der Gerichte in diesem Abschnitt erfaßt ihre grundlegende politische Verantwortung und die Hauptwege zu einer höheren Qualität ihrer Arbeit. Dem liegt die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen unter realer Einschätzung des insgesamt erreichten Entwicklungsstandes und unter Berücksichtigung der realen Möglichkeiten der gerichtlichen Tätigkeit und Einflußnahme zugrunde. Den Bedürfnissen der Praxis entspricht es auch, die Anleitung durch den Beschluß über Probleme der Mietzahlung hinaus auf einige weitere mietrechtliche Fragen auszudehnen.

Die Neufassung des auf der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts gefaßten Beschlusses beruht auf grundlegenden, in der Praxis der Gerichte bewährten Forderungen des Beschlusses vom 22. September 1964 und ordnet sie in die neuen, höheren Aufgaben ein. Bei ihrer Verwirklichung müssen sich die Gerichte — besonders auch in Auswertung der Hinweise der Werktätigen in der Wahlbewegung — vor allem darauf konzentrieren,

- die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten zügig, konsequent und wirksam durchzusetzen, ihre berechtigten Interessen zu sichern, durch eine strikte Verwirklichung der sozialistischen Rechte insbesondere zur Festigung der Mietzahlungsdisziplin beizutragen und auch auf Probleme der Vollstreckung von Entscheidungen leitungsmäßig Einfluß zu nehmen;
- entsprechend den konkreten gesellschaftlichen Anforderungen und der hierzu im Beschluß vom 15. Dezember 1971 gegebenen praktischen Anleitung die differenzierte Mitwirkung der Werktätigen zu verbessern, differenzierte und rationelle Formen und Methoden der wirksamen Verfahrensdurchführung anzuwenden und nicht in jedem Verfahren unterschiedslos den gleichen gesellschaftlichen Aufwand zu betreiben;
- eine enge Zusammenarbeit im Territorium unter Führung der Volksvertretungen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und -konflikten und eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln;
- auf die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger stärker Einfluß zu nehmen.

/5/ Vgl. „Zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts bei der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen“, NJ 1971 S. 192 ff.

Mit der Plenartagung zu Fragen des Wohnungsmietrechts werden zugleich die den Gerichten auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts vom 30. Plenum gestellten Aufgaben/6/ konkretisiert. Bei ihrer Lösung sind schließlich auch die im Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vermittelten Hinweise zur effektiven, rationalen Durchführung der Zivilverfahren zu nutzen und ihre Verwirklichung leitungsmäßig zu sichern./7/

In den Bericht des Präsidiums sowie in den Beschluß vom 15. Dezember 1971 sind die Ergebnisse einer mit den Mitteln der EDV aufbereiteten Sondererhebung zu Mietsachen eingeflossen, die die Rechtsprechung der Kreisgerichte über einen längeren Zeitraum erfaßte. Im Bericht sind die aus der Analyse der Statistik und der weiteren Untersuchungsergebnisse sich ergebenden leitungsmäßig bedeutsamen Feststellungen und Schlußfolgerungen konzentriert dargestellt. Die Ergebnisse dieser Sondererhebung reichen über den Rahmen der Plenartagung zu Fragen des Wohnungsmietrechts hinaus. Deshalb wird vom Obersten Gericht ein besonderes Informationsmaterial erarbeitet, das die wichtigsten Feststellungen aus der Statistik enthält und Hinweise für ihre weitere Auswertung durch die Bezirksgerichte entsprechend ihren Leitungserfordernissen vermittelt. Es wird den Bezirksgerichten und allen Kreisgerichten zusammen mit den Tabellen des jeweiligen Bezirks und sonstigen bezirklichen Erhebungsunterlagen, die eine anzustrebende analytische Aufschlüsselung bis auf die Kreisgerichte ermöglichen, alsbald zugeleitet und sicher zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit beitragen.

Dabei wird die weitere Auswertung der Ergebnisse dieser Erhebung entsprechend den Bedürfnissen der Gerichte besonders in den Bezirken erfolgreich sein, in denen die Erhebung von Anfang an zielstrebig angeleitet und kontrolliert wurde, um eine hohe Exaktheit und Aussagekraft des Materials zu erreichen. Das war leider nicht in allen Bezirken der Fall. Daraus sind — besonders auch im Hinblick auf die Neugestaltung der ZFA-Statistik — die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Im Beschluß wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. Gebäudewirtschaft einen kontinuierlichen und systematischen Erfahrungsaustausch zu entwickeln und zu verstärken, und zwar vor allem mit dem Ziel, die Mietrückstände zu verringern. Dieses Zusammenwirken muß fester Bestandteil der engen Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen und den örtlichen Räten sein. Der VIII. Parteitag der SED schenkte der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie große Aufmerksamkeit. Das zeigt die Forderung nach ständiger Verbesserung der Arbeit der Volksvertretungen. Für die Gerichte kommt es dabei darauf an, die Volksvertretungen und ihre Räte kontinuierlich und aufgabenbezogen zu informieren und aus den gemeinsamen Erfahrungen bei der Verwirklichung des Mietrechts — unter Einschluß der Ergebnisse aus der Eingaben- und Rechtsauskunftstätigkeit und der Erfahrungen und Erkenntnisse der gesellschaftlichen Gerichte — verallgemeinernde Schlußfolgerungen zu ziehen und alle Fragen der Entwicklung sozialistischer Wohnverhältnisse im Zusammenhang mit den politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben der Volksvertretungen zu sehen.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer hat hervorgehoben, daß die örtlichen Räte ihre Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der

/6/ Vgl. NJ 1971 S. 258 ff.
/7/ Vgl. NJ 1971 S. 568 ff.